erneute öffentliche Auslegung (3. Auslage)

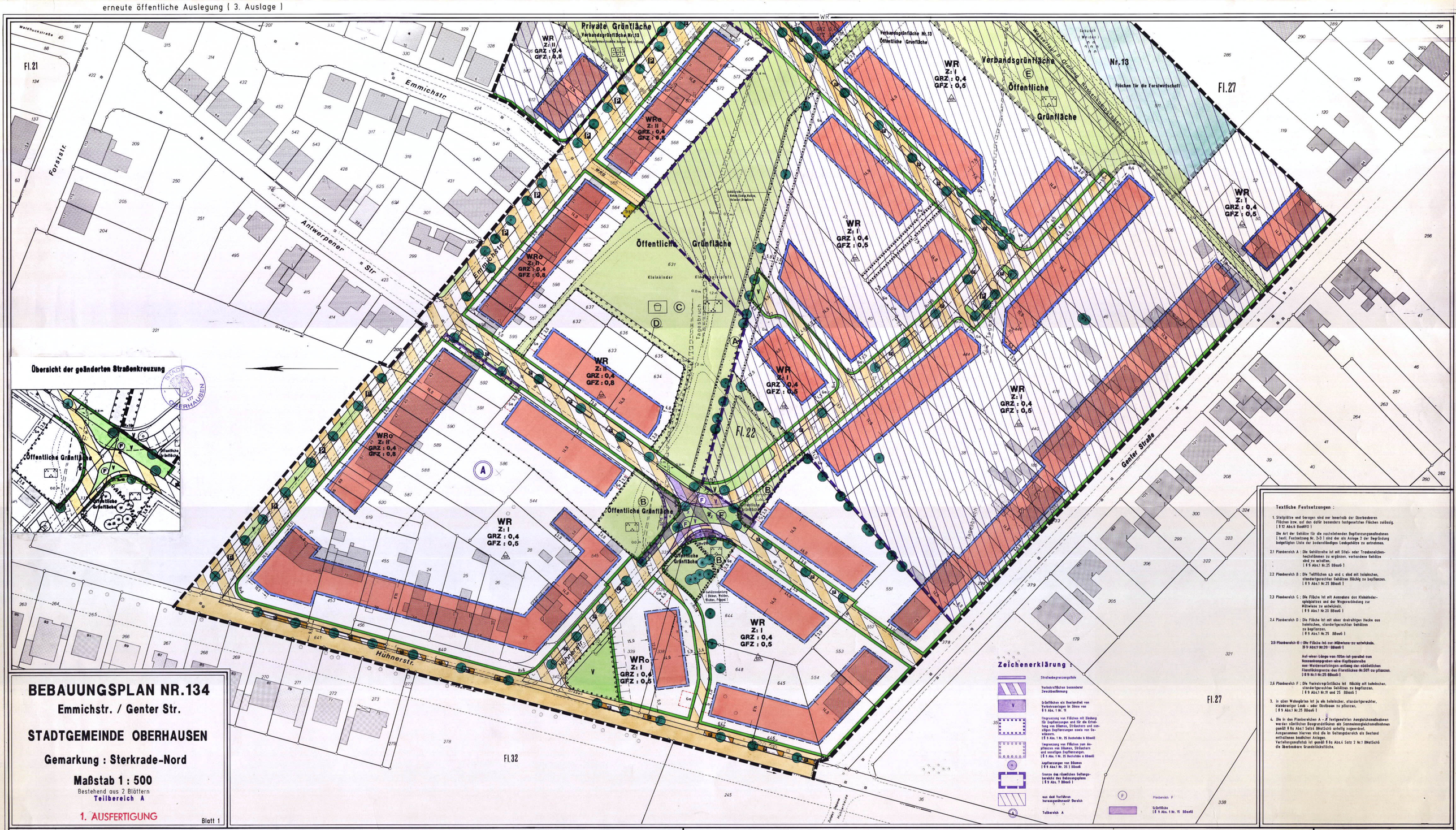

Zeichenerklärung B 117,27 H 82,6

Bestandsangabe :

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
- Kanalschacht
- Polygonpunkt mit Nummer
- öffentliche Parkfläche
- Messungslinie
- Baum, Baumreihe
- Böschung

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -, §§ 1 bis 15 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Überbaubare Flächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16-21 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- Z — Zahl der Vollgeschosse
- II — als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Spielplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzungslinie innerhalb der Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 11

Flächen für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

- Flächen für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18) BBauG

Planung und Nutzungsregelung für Bepflanzungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Baustabe a BBauG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Baustabe a BBauG)
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs 1 Nr. 25) BBauG)
- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25) BBauG)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Ga — Garage

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- Trafostation

Am 17. 03. 1980 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, den 27. 10. 1994
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Beigeordneter

Angefertigt :
Oberhausen, den 27. 10. 1994
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Beigeordneter — Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 27. 10. 1994
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Die ERNEUTE Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches (.d.F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am 30. 01. 1995 beschlossen.
Oberhausen, den 30. 01. 1995
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Beigeordneter

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches (.d.F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 13. 03. 1995 bis 13. 04. 1995 erneut öffentlich ausgelegen.
Oberhausen, den 18. 04. 1995
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Bereichsleiter Stadtplanung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches (.d.F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 19. 12. 1995 als Satzung beschlossen worden einschließlich der in violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 20. 12. 1995
Der Oberbürgermeister
von den Hand

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches (.d.F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.
- 35.2.-ec.09 (60 Hh. 494 7-8)
Düsseldorf, den 19.07.1996
Bezirksregierung Düsseldorf
I.A.
Bezirksregierung Düsseldorf

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 12.08.1996 gem. § 12 des Baugesetzbuches (.d.F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 12.09.1996 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden .
Oberhausen, den 03.09.1996
Der Oberbürgermeister
von den Hand

Dieser Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern und dem Höhenplan Blatt
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Oberhausen, den 27.10.1994
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt Oberhausen (Rheinland)
Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 233 Baugesetzbuch vom 08. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253)
Weiterhin gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I. S. 127), der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I. S. 833) § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. 03. 1974 (BGBl. I. S. 721).
§ 6a Bundesnaturschutzgesetz (.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz- (BGBl. I. S. 466) und § 42 Straßenverkehrsordnung vom 16. 11. 1970.

Kennzeichnungen :

gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des unterlagigen Bergbaus gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - II B 2 - 2794 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963).